

re), gelten nur dann als D., wenn sie über den ständigen Arbeits- oder Wohnort und über Nachbarorte hinausgehen.

**Dienstwohnung / Werkwohnung**

**Direktstudium / Fachschulstudium / Hochschulstudium / postgraduales Studium**

**Disziplinarbefugnis** - Recht des Betriebsleiters als des Disziplinarbefugten, Werktätige bei schuldhafter Verletzung von Arbeitspflichten in einem / Disziplinarverfahren zur Verantwortung zu ziehen (§254 AGB) und ggf. Disziplinarmaßnahmen auszusprechen. Die D. des Betriebsleiters ergibt sich aus dessen Verantwortung für die Gewährleistung der / sozialistischen Arbeitsdisziplin und aus dem Prinzip der Einzelleitung. Für den Ausspruch eines Verweises oder eines strengen Verweises kann die D. leitenden Mitarbeitern übertragen werden. Die Übertragung ist in der / Arbeitsordnung des Betriebes festzulegen (§254 Abs. 3 AGB). / disziplinarische Verantwortlichkeit

**disziplinarische Verantwortlichkeit** - allgemeine Rechtsfolge schuldhafter Verletzung von Arbeitspflichten (/ Arbeitspflichtverletzung) durch Werk-tätige, sofern andere Formen der Erziehung nicht ausreichen. D. V. wird gemäß §§254 ff. AGB in einem / Disziplinarverfahren durchgesetzt, in dem erforderlichenfalls eine / Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wird (/ Disziplinarbefugnis). Die spezifische Bedeutung der d. V. ergibt sich aus ihrem Charakter als allgemeines arbeitsrechtliches Erziehungsmittel bei schuldhafter Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten, während die arbeitsrechtliche / materielle Verantwortlichkeit die spezielle Rechtsfolge bei schuldhafter *Schädigung des sozialistischen Eigentums* durch Verletzung von Arbeitspflichten ist. Mit der d. V. soll erzieherisch auf den Disziplinverletzer eingewirkt werden. Sie soll ihm das Fehlerhafte seines Verhaltens verdeutlichen und die Bereitschaft wecken, den schuldhaften Pflichtverstoß durch ordentliche Arbeit auszugleichen und künftig die Arbeitspflichten bewußt zu erfüllen. Das liegt in seinem eigenen wie auch im Interesse des Betriebes und der Gesellschaft. Mit der d. V. wird aber zugleich erzieherisch auf das gesamte Kollektiv eingewirkt, und es werden die Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Arbeitspflichtverletzungen aufgedeckt.

D. V. kann in Rechtsvorschriften für Werk-tätige in solchen Bereichen anders geregelt werden, in denen wegen der Art ihrer Aufgaben und der Bedeutung für den Staat besondere Anforderungen gestellt werden (§259 i. Verb. m. §80 Abs. 2 AGB). Das gilt z.B. für / Richter, Hochschullehrer, Mitarbeiter der Staatsorgane und der Post sowie für Eisenbahner.

**Disziplinarmaßnahme** - Sanktion bei schuldhafter Verletzung von Arbeitspflichten durch einen Werk-tätigen, ausgesprochen im Ergebnis eines /\* Diszi-

## Disziplinarverfahren

plinarverfahrens, mit dem die / disziplinarische Verantwortlichkeit durchgesetzt wird. D. sind der Verweis, der strenge Verweis und als schwerste D. die / fristlose Entlassung (§254 Abs. 1 AGB). Andere als diese gesetzlich vorgesehenen D. dürfen im Disziplinarverfahren nicht ausgesprochen werden, es sei denn, es handelt sich um Werk-tätige solcher Bereiche, in denen wegen der Art ihrer Aufgaben und der Bedeutung für den Staat besondere Anforderungen gestellt werden und in denen demzufolge gemäß § 80 Abs. 2 AGB für die disziplinarische Verantwortlichkeit Besonderheiten gelten. D. bedürfen der Schriftform unter gleichzeitiger Angabe der Gründe (§ 257 Abs. 2 AGB). Das Disziplinarverfahren ist ohne Ausspruch einer D. zu beenden, wenn der erzieherische Zweck bereits durch das Verfahren erreicht wurde (§257 Abs. 1 AGB). Gemäß §253 AGB ist bei der Festlegung der D. die Gesamtheit aller Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Art und Weise des Disziplinverstoßes, seine Folgen, begünstigende Ursachen und Bedingungen für die / Arbeitspflichtverletzung, Art und Schwere des Verschuldens, bisherige Leistungen des Werk-tätigen und ihm gegenüber bereits angewandte erzieherische Maßnahmen. Ausgesprochene D. sind in der Personalakte zu vermerken. Verweis und strenger Verweis erlöschen ein Jahr nach ihrem Ausspruch, die fristlose Entlassung erlischt als D. nach 2 Jahren. D. können vom Disziplinarbefugten vor Fristablauf gelöscht werden, wenn der Werk-tätige eine vorbildliche Arbeitsdisziplin zeigt. Nach Erlöschen der D. sind die entsprechenden Unterlagen aus der Personalakte zu entfernen. Gegen die D. kann der Werk-tätige innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der D. / Einspruch bei der / Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrecht des / Kreisgerichts (vgl. Übersicht S. 31) einlegen (§ 257 Abs. 3 AGB).

**Disziplinarverfahren** - Verfahren, in dem das Vorliegen schuldhafter / Arbeitspflichtverletzungen eines Werk-tätigen geprüft und - sofern solche festgestellt werden - die / disziplinarische Verantwortlichkeit durchgesetzt wird. Über die Einleitung eines D. entscheidet der Disziplinarbefugte (/ Disziplinarbefugnis). Sie ist dem Werk-tätigen unter Angabe der ihm zur Last gelegten Arbeitspflichtverletzungen mitzuteilen. Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung ist zu verständigen, damit Gewerkschaftsvertreter das Recht auf Mitwirkung (§22 Abs. 2 Buchst. j und κ AGB) wahrnehmen können. Das D. ist unter Mitwirkung der Werk-tätigen und eines Vertreters der Gewerkschaftsleitung oder des Vertrauensmannes so durchzuführen, daß der Werk-tätige seine Fehler erkennen kann und künftig seine Arbeitspflichten ordnungsgemäß wahrnimmt (§ 256 Abs. 3 und 5 AGB). Der beschuldigte Werk-tätige ist anzuhören; sofern das nicht möglich ist, ist ihm Gelegenheit zu geben, schriftlich Stellung zu nehmen (§256 Abs. 4 AGB). Mit dem D. soll nicht nur auf den Disziplinverletzer, sondern auf das ganze Ar-